

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 415. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss durch eine Änderung des Anhangs 3 die erforderliche Anpassung der Kalkulations- und Prüfzeiten zu den Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 vor, die aus der Bewertungsanpassung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 413. Sitzung am 31. Januar 2018 resultieren.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.